

Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2022

5800

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 257/2018
betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co.
ausweiten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Februar 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 8. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 257/2018 betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co. ausweiten wird um ein Jahr bis zum 8. Juni 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Juni 2020 folgende von den Kantonsräten Beat Monhart, Gossau, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, am 3. September 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Rat eine Gesetzesrevision vorzulegen, damit E-Zigaretten sowie alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Zürich so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 8. Juni 2022 ab.

Im Kanton Zürich ist der Jugendschutz im Bereich Tabak und Tabakerzeugnisse in § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) geregelt. Gemäss § 48 Abs. 5 GesG ist der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten verboten. E-Zigaretten sind von diesem Verbot allerdings nicht erfasst. § 48 Abs. 3 GesG verbietet sodann Werbung an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden. Dieses Verbot gilt nicht nur für Tabakprodukte, sondern auch für andere Suchtmittel mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial und umfasst somit auch E-Zigaretten.

Tabakprodukte und E-Zigaretten werden neu einheitlich auf Stufe Bund geregelt. Die eidgenössischen Räte haben am 1. Oktober 2021 ein neues Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz; TabPG) beschlossen (BBl 2021 2327). Mit diesem Bundesgesetz wird der Jugendschutz im Bereich Tabakprodukte und elektronische Zigaretten schweizweit einheitlich normiert und ausgebaut. Das TabPG verbietet den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Zudem enthält es Werbe- und Sponsoringeinschränkungen, die ebenfalls dem Jugendschutz dienen. Die Kantone können darüber hinaus strengere Werbebeschränkungen erlassen.

Die Referendumsfrist ist am 20. Januar 2022 ungenutzt abgelaufen. Daher wird die neue Bundesgesetzgebung (TabPG und Ausführungsvorschriften auf Verordnungsstufe) – ungeachtet der in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 angenommenen Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» – in Kraft treten, voraussichtlich Mitte 2023. Bis dahin sichern zwei Verhaltenskodizes der E-Zigaretten-Branche einen wirksamen Jugendschutz, indem sie ein Mindestalter für die Abgabe sowie Werbebeschränkungen festlegen.

Die Volksinitiative geht bezüglich Jugendschutz weiter als das TabPG, das der Volksinitiative als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Nachdem die Volksinitiative angenommen worden ist, muss das TabPG in diesem Bereich nachträglich angepasst werden. Für diese Anpassung bleiben dem Bundesgesetzgeber drei Jahre ab Annahme der Initiative. Die genaue Umsetzung ist derweil noch offen und damit auch die Auswirkungen auf den künftigen kantonalen Handlungsspielraum.

Massgeblich bleibt damit einstweilen das TabPG in der Fassung vom 1. Oktober 2021. Aber auch diesbezüglich hängt der verbleibende kantonale Handlungsspielraum noch von der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsvorschriften des Bundes ab. Diese sollen im laufenden Jahr erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden. Deshalb

erscheint es sinnvoll, die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 257/2018 um ein Jahr bis zum 8. Juni 2023 zu erstrecken. Dies ermöglicht es, den Bericht in Kenntnis der künftigen Ausgestaltung der massgeblichen Bundesgesetzgebung zu verfassen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat gestützt auf § 45 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1), die am 8. Juni 2022 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 257/2018 um ein Jahr bis zum 8. Juni 2023 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli